

Gründungsvereinbarung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HanniT“

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Walter Zieseniß,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Dr. Hendrik Hoppenstedt,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Alexander Heuer,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Herrmann Helderemann,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stephan Weil,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Thomas Prinz,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Friedhelm Fischer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Jutta Voß,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Wolfgang Walther,
die Stadt Seelze ,vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,
die Stadt Springe, vertreten durch Jörg-Roger Hische,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Tjark Bartels und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1, und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in seiner Fassung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien errichten die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie“ AöR als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Satzung. Die Errichtung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3c) NKomZG durch Umwandlung des Eigenbetriebs der Region Hannover „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“. Eine Übertragungsvereinbarung zur Konkretisierung der Vermögensgegenstände ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt unterstützt die Anstaltsträger und die öffentliche Verwaltung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informationstechnik *bei der Wahrnehmung ihrer insbesondere hoheitlichen Aufgaben*. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege von EDV-Verfahren und Informationstechnik sowie Unterhaltung von Hard- und Software und die Vorhaltung eines vollumfänglichen luk-Service.

§ 3

Unterstützung, Durchführung und Zuständigkeiten

- (1) Betriebsmittel des Eigenbetriebs HannIT werden gemäß den Regelungen der Satzung übertragen und eingebracht. Die übrigen Anstaltsträger bringen die in der Anlage aufgeführten Vermögenswerte ein. Die Trägerkommunen unterstützen die kommunale Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der kommunalen Anstalt gegen die Trägerkommune oder eine sonstige Verpflichtung der Trägerkommune, der kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse der Regionsbeschäftigten wird durch gesonderte Dienstvereinbarung geregelt.

- (3) Jede Trägerkommune ist durch ihren Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat vertreten.

Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch :

- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
- einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 113 g Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 123 NGO dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann neben seinen Einsichtsrechten gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 119 Abs. 1 und 3 NGO bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem

Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 4

Bekanntgabe und Entstehung

- (1) Die Anstaltsträger haben die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sowie dieses Vertrages nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften vorzunehmen.
- (2) Die Anstalt ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, jedoch nicht vor dem 01.07.2011.

§ 5

Entscheidungen, Änderungen

- (1) Entscheidungen zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der Trägerkommunen. Dies gilt auch für die Bestätigung der Beschäftigtenvertreter.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der Trägerkommunen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame

bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

Hannover, den

Region Hannover Hauke Jagau Regionspräsident	Stadt Barsinghausen Walter Zieseniß Bürgermeister	Stadt Burgdorf Alfred Baxmann Bürgermeister
Stadt Burgwedel Dr. Hendrik Hoppenstedt Bürgermeister	Stadt Garbsen Alexander Heuer Bürgermeister	Stadt Gehrden Herrmann Helder mann Bürgermeister
Landeshauptstadt Hannover Stephan Weil Oberbürgermeister	Stadt Hemmingen Claus-Dieter Schacht- Gaida Bürgermeister	Gemeinde Isernhagen Arpad Bogya Bürgermeister
Stadt Laatzen Thomas Prinz Bürgermeister	Stadt Langenhagen Friedhelm Fischer Bürgermeister	Stadt Lehrte Jutta Voß Bürgermeisterin
Stadt Neustadt a. Rbge. Uwe Sternbeck Bürgermeister	Stadt Ronnenberg Wolfgang Walther Bürgermeister	Stadt Seelze Detlef Schallhorn Bürgermeister
Stadt Sehnde Carl Jürgen Lehrke Bürgermeister	Stadt Springe Jörg-Roger Hische Bürgermeister	Gemeinde Uetze Werner Backeberg Bürgermeister
Gemeinde Wedemark Tjark Bartels Bürgermeister	Stadt Wunstorf Rolf-Axel Eberhardt Bürgermeister	

Anlage:

Satzung